

SINNVOLLER KOMPROMISS

„S“-MARKIERUNG VON REIFEN Der Einsatz des wdk für eine Lockerung der EU-Richtlinie zum Reifenrollgeräusch war erfolgreich: Reifen die vor Inkrafttreten der Richtlinie gefertigt wurden und deren Anforderungen erfüllen, dürfen auch ohne „s“-Markierung verkauft werden.

Ab dem 1. Oktober dürfen, so will es die Richtlinie 2001/43/EG „Reifenrollgeräusch“, im Reifenersatzmarkt nur noch Reifen verkauft werden, die auf ihrer Seitenwand eine „s“-Markierung aufweisen. Dadurch wird dokumentiert, dass der Reifen die in der Richtlinie festgeschriebenen Rollgeräuschgrenzwerte einhält. Die Regelung gilt für Pkw- und Nutzfahrzeug-Reifen. Ausgenommen sind Pkw-Reifen mit einer Reifenbreite von über 185 mm. Hier greift die Richtlinie erst ein beziehungsweise zwei Jahre später.

Aus Sicht des Wirtschaftsverbands der deutschen Kautschukindustrie (wdk), Frankfurt/M., ist es vor allem aus ökologischen, aber auch aus ökonomischen, Gründen nicht vertretbar, Reifen vom Markt zu nehmen und zu verschrotten, die alle Anforderungen an die „s“-Markierung erfüllen, denen aber diese Markierung fehlt. Reifen sind keine Brötchen, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind. Sie werden, insbesondere wenn es sich um weniger häufig nachgefragte Dimensionen handelt, in wirtschaftlich sinnvollen Losgrößen auf Vorrat produziert. Damit wird auch die reibungslose Versorgung des Marktes mit diesen Reifengrößen zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet. Bereits frühzeitig und nun auch mit Erfolg hat sich der wdk beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) dafür eingesetzt, die

Möglichkeit zu schaffen, dass Reifen, wenn sie die Grenzwerte der Richtlinie erfüllen, auch ohne Kennzeichnung weiterhin verkauft werden können.

Mit Schreiben vom 14. Juli hat das BMVBS den Verband darüber informiert, dass man sich auf EU-Ebene auf ein einheitliches Vorgehen in der Form, wie es der wdk vorgeschlagen hatte, verständigt hat. Danach können Reifen, die die in der Richtlinie festgeschriebenen Rollgeräuschgrenzwerte einhalten und vor der 40. Woche 2009 produziert wurden, auch ohne „s“-Markierung verkauft werden. Voraussetzung ist allerdings das Vorliegen einer Bestätigung (Typprüfunterlage) des Reifenherstellers, die als Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte dient. Dem Reifenkäufer ist eine solche Bestätigung beim Kauf des Reifens auszuhandigen.

Diese Regelung ist ein sinnvoller und weitsichtiger Kompromiss, der die Belange der Reifenhersteller, des Reifenhandels, aber auch des Verbrauchers berücksichtigt. eg ■

KOSTENEFFIZIENZ

Bereits produzierte Reifen dürfen verkauft werden

Auf Vorschlag des wdk haben sich die Verantwortlichen auf EU-Ebene auf einen ökologisch und ökonomisch sinnvollen Kompromiss zur „s“-Markierung verständigt. Dieser sieht vor, dass Reifen, die die vorgeschriebenen Rollgeräuschgrenzwerte einhalten und vor der 40. Woche 2009 produziert wurden, auch ohne eine entsprechende Markierung verkauft werden dürfen.

